



Beitragsordnung der Turn- und Sportgemeinde Ketsch 1902 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Gebühren und Umlagen werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages. Der Vorstand legt die Aufnahmegebühr, die Gebühren und die Höhe von Umlagen fest, siehe § 4.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 1. Januar des Jahres erhoben, das dem Jahr folgt, in dem die Höhe der Beiträge durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklassen	Art der Mitgliedschaft	Beitragshöhe / Jahr (€)
01	Kinder, Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre Kinder bis 3 Jahre sind beitragsfrei, wenn mindestens ein Erwachsener Mitglied ist. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird das Kind in die Beitragsklasse 01 übernommen. Wenn der Erwachsene nicht mehr aktiv sein will, muss er kündigen.	144.-
02	Erwachsene ab 18 Jahre	192.-
03	Beitrags-freigestellt sind: a) Ehrenmitglieder, b) Bundesfreiwilligendienstleistende auf Antrag gegen Vorlageentsprechender Nachweise, c) Mitglieder bei besonderen Härtefällen, durch Einzelbeschluss des Vorstands. Gleiches gilt für Beitragsstundungen oder – Ermäßigungen. Dies gilt solange, wie der Freistellungsgrund Gültigkeit hat.	
04	Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften	360.-
05	Familienbeitrag, inklusive aller im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren	360.-
06	Rentner / Pensionäre	144.-
07	Junge Erwachsene (bis 25 J.) in Ausbildung, Studenten, und FSJ, auf Antrag gegen Vorlage entsprechender Nachweise	144.-

08	Passive	96.-
09	Wanderer (keiner anderer Abteilung angehörnd)	96-
	Familien, inkl. aller im Haushalt lebender Kinder unter 18 J	180,-

Erläuterung:

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 03 und 06 - 08 müssen beantragt werden. Die Begründung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich, spätestens nach vier Kalenderwochen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 und 06 - 08, mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landesportbundes Baden (LSB B), die Verwaltungsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB B festgesetzten Sätze.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein ein SEPA Lastschrift - mandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger ID DE60ZZZ00000202783 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) eingezogen.
Als Zahlungsrhythmus ist eine jährliche oder halbjährliche Beitragsentrichtung möglich. Die Beiträge für die Folgejahre werden jeweils am 30.01 für Jahreszahler und am 30.07. für Halbjahreszahler abgebucht. Bei Eintritt nach dem 30.07. wird der Beitrag erstmalig am 15.12. abgebucht. Fallen diese Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
6. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Gebühren und Umlagen sind zur Zahlung an den Verein spätestens am 30.01. eines laufenden Jahres fällig und müssen zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug. Weist das Konto die erforderliche Deckung nicht auf, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Die Kosten für einen eventuellen Rückruf hat das Mitglied zu tragen. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand der TSG Ketsch wird eine zusätzliche Gebühr von € 20,00 vom Mitglied erhoben. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Durch den Vorstand kann im Wiederholungsfall eine Strafgebühr von € 50.00 erhoben werden.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und, oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 1. Januar, erfolgt eine Berechnung des Beitragssatzes bezogen auf den Monat des Eintritts.
9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung der Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die jeweilige Abteilung darüber zu informieren. Der Vorstand ist darüber zu informieren.
10. Wird eine Abteilung gewechselt, so ist dies der Mitgliederverwaltung mitzuteilen.

§ 4 Gebühren und Vereinskonto

1. Vorgang	€/ Jahr
------------	---------

Aufnahme, einmalig	10,00
IT Umlage der Verbände	10,00
Halbjahreszahler	15,00
Mahngebühren	25,00
Arbeitsstunden	30,00

2. Für die zusätzlichen Sportangebote , Sportkurse, Rehabilitätsprogramme usw. können gesonderte Gebühren erhoben werden.

3. Minderjährige Mitglieder

Formulierung auf dem Aufnahmeformular:

Ich / wir als der / die gesetzliche / n Vertreter genehmige / n den Beitritt für mein / unser Kind und übernehme / n bis zum Eintritt der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) die persönliche Haftung für die Beitragspflichten meines / unseres Kindes gegenüber dem Verein.

4. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichkeitsbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

5. Vereinskonto

IBAN	DE35 6725 0020 0024 3000 13
BIC	SOLADES1HDB
Kreditinstitut	Sparkasse Heidelberg

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden als Zahlung nicht anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 30.11. des Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.